

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der CDU

zu der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses (4. Ausschuss)
- Drucksache 8/804 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/600 -

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushalts-
gesetz 2022/2023)**

und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 8/598 -

**Mittelfristige Finanzplanung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung**

hier: Einzelplan 04
Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Der Landtag möge beschließen:

1. In Kapitel 0401 Ministerium

wird folgende Maßnahmegruppe neu eingerichtet:

MG 60 (neu) Interkommunale Zusammenarbeit

2. In MG 60 (neu) wird folgender Titel neu eingerichtet:

Titel 633.10 (neu) Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung der Interkommunalen
Zusammenarbeit

3. In Titel 633.10 (neu) werden

im Jahr 2022

2 000,0 TEUR

und im Jahr 2023

2 000,0 TEUR

in Ansatz gebracht.

4. Der Titel 633.10 (neu) wird mit folgender Erläuterung versehen:

„Die Mittel sind veranschlagt für die Förderung der freiwilligen interkommunalen Zusammenarbeit für alle Kommunen und deren Zusammenschlüsse auf Grundlage des § 149 Abs. 1 KV M-V.“

5. In MG 60 (neu) wird folgender Titel als Leertitel eingerichtet:

Titel 633.11 (neu) Zuschüsse für laufende Zwecke

6. Der Titel 633.11 (neu) wird mit folgender Erläuterung versehen:

„Veranschlagt als Leertitel zur sachlich richtigen Buchung (vgl. Titel 633.10 (neu) MG 60 (neu)“.

7. Die MG 60 (neu) wird mit folgendem Haushaltsvermerk versehen:

„Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.“

8. Zur Deckung der Mehrausgaben wird der Haushaltsansatz in

Einzelplan 11	Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 1111	Sonstige allgemeine Einnahmen und Ausgaben
Titel 359.01	Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

in den Jahren 2022 und 2023 um jeweils

2 000,0 TEUR

angehoben.

9. In der Erläuterung zu Titel 359.01 wird unter „Sonstiges“ eine neue Ziffer 14 mit den Einträgen „Titel 633.10 (neu) MG 60 (neu)“, in Spalte „Kapitel/Titel“ „Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit“, in Spalte „Zweckbestimmung (kurz)“ und einem Ansatz in gleicher Höhe für die Jahre 2022 und 2023 ergänzt. In der Zeile „Summe“ wird der Ansatz für die Jahre 2022 und 2023 entsprechend angehoben.

Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:

Die interkommunale Zusammenarbeit ist eine effektive Möglichkeit zur Unterstützung der Gemeinden, Städte und Landkreise unseres Landes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Zur Bewältigung ähnlicher Aufgaben und Herausforderungen können Kommunen durch Kooperationen ihre Verwaltungsarbeit bündeln und damit wesentlich effizienter gestalten. Interkommunale Zusammenarbeit führt zu Synergieeffekten und ermöglicht einen wirtschaftlicheren Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen. Mit der Zusammenführung von Aufgaben in gemeinsamen Dienstleistungsstrukturen können Kommunen die Zukunftsfähigkeit ihrer Verwaltungen, gerade vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, messbar optimieren. Dabei schafft die kommunale Zusammenarbeit finanzielle Spielräume und ermöglicht auf diese Weise wichtige Investitionen vor Ort.

Das Innenministerium des Landes Hessen unterstützt seit 2004 durch die Bereitstellung von Fördermitteln und die Beratung durch ein Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit die freiwillige interkommunale Kooperation von Kommunen. Auch in anderen Bundesländern führt interkommunale Zusammenarbeit zu Synergieeffekten und ist Ausdruck eines verantwortungsbewussten Umgangs mit personellen und finanziellen Ressourcen. Dieses insbesondere im Hinblick auf die angespannte Lage der Haushalte, die wachsenden Aufgabenbereiche und die Auswirkungen des demografischen Wandels. Die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit erstrecken sich dabei insbesondere auf die verwaltungsmäßige Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur, die Ausstattung der Feuerwehren, die Abfallentsorgung und sowie die Zusammenarbeit im Aufgabenbereich Digitalisierung und bei der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum.

Förderfähige Maßnahmen sind die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur in wesentlichen Bereichen des für die Zusammenarbeit vorgesehenen Aufgabefeldes.

Nach dem Vorbild der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit des Bundeslandes Hessen können Regelzuwendungen für die Bildung eines Kooperationsverbundes von drei oder mehr Kommunen von 75 000 Euro gewährt werden. Kooperationen, denen ein besonderer Vorbildcharakter zugesprochen wird und Kooperationen eines Landkreises, an denen die überwiegende Zahl der kreisangehörigen Gemeinden beteiligt ist, können eine höhere Zuwendung erhalten. Kooperationen zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden, die die gemeinsame Erfüllung nahezu aller kommunalen Aufgabenfelder vorsehen, können eine besondere Zuwendung von 150 000 Euro für jede Gemeinde erhalten. Fusionsprojekte im Bereich der Ortsteilfeuerwehren können in der Regel mit einer Zuwendung von 15 000 Euro für jede beteiligte Ortsfeuerwehr gefördert werden.

Die Bereitstellung von Zuwendungen für die freiwillige interkommunale Kooperation nach dem Beispiel des Bundeslandes Hessen begründet den sachlichen Ansatz.